

Amtliche Bekanntmachung

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim – Ortsteil Nettersheim, Rosenthalstraße, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen,

- a) das Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 3 Nr. 201, das derzeit im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung: Camping – ausgewiesen ist, künftig als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ dazustellen, und
- b) das Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 3 Nr. 202, das derzeit im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung: Camping – ausgewiesen ist, künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung: Kindertagesstätte“ darzustellen,

und hat hierzu den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich sowie die Änderung der Plandarstellung sind nachfolgend dargestellt.

In gleicher Sitzung hat der Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten.

Bisher liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor:

Innerhalb der Begründung - Entwurf, Stand März 2020 – wurden die folgenden Umweltthemen aufgegriffen:

- Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche, Nr. 4.1
- Landschaftsplan Nettersheim: Naturschutzgebiet (NSG Urfttal mit Seitentälern nördlich und westlich von Nettersheim – EU-031). Der Änderungsbereich ist von den Festsetzungen ausgenommen, Nr. 4.4

Innerhalb des Umweltberichtes – Entwurf, Stand: März 2020:

- Schutzgut „Mensch“, Nrn. 2.1. – 2.1.3: Gegenüber der jetzigen Nutzung geringfügige Mehrverkehre möglich
- Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz“, Nrn. 2.2 bis 2.2.4: Es werden keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 3 Nr. 202 erforderlich.
- Schutzgut „Landschaft und Erholung, Landschaftsbild“, Nrn. 2.3 bis 2.3.3: Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf dem Grundstück Gemarkung Nettersheim, Flur 3 Nr. 202 sind nicht erforderlich.
- Schutzgut „Boden und Fläche“, Nrn. 2.4 bis 2.4.2: Es werden sich voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben.
- Schutzgut „Wasser“, Nr. 2.5 bis 2.5.3: Der Schutz von Amphibien ist zu gewährleisten.
- Schutzgut „Luft, Klima“, Nrn. 2.6 bis 2.6.3: Eine Beeinträchtigung ist nicht zu befürchten.
- Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“, Nrn. 2.7 bis 2.7.3: Es entfallen Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.

Hiermit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung bis zum

02.06.2020

gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 im § 3 BauGB. Die Stellungnahme ist schriftlich abzugeben oder zur Niederschrift zu erklären bei der Gemeinde Nettersheim, Rathaus Zimmer 6, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim während der Dienststunden

montags – freitags	07.30 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
montags, mittwochs und donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4a Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim, Ortsteil Zingsheim, Marmagener Straße, eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene.html> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Diese können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben,
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Umwelt-rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nettersheim, 30.04.2020
Wilfried Pracht, Bürgermeister